

NIEDERSCHRIFT

über die 483. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwechat
am 09.11.2023

BGM Karin Baier eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anwesend waren:

1) BGM Baier Karin

die Mitglieder des Stadtrates:

- 2) VBGM Habisohn Christian
- 3) STR Beck Thomas, Ing.
- 4) STR Edelmayr Vera
- 5) STR Imre Anton
- 6) STR Jahn Simon, DI
- 7) STR Luksch Marco, MSc
- 8) STR Mlada Inna, DI
- 9) STR Pinka Peter, DI ab TOP 4
- 10) STR Schaffer Walter

die Mitglieder des Gemeinderates:

- 11) GR Bognar Alice
- 12) GR Cermak Jasmin, Dr.
- 13) GR Edelhauser Alexander, MMag. ab TOP 2
- 14) GR Flandorfer Sabrina
- 15) GR Frauenberger Angelika, Ing.
- 16) GR Haschka Benjamin, MSc
- 17) GR Haschka Paul, Mag.
- 18) GR Holy Martina
- 19) GR Howorka Peter
- 20) GR Jakl Helmut
- 21) GR Luksch Daniel
- 22) GR Maucha Kerstin
- 23) GR Oppenauer David
- 24) GR Sabotin Marcel
- 25) GR Schaidler Johann
- 26) GR Scharinger Monika
- 27) GR Semtner Franz
- 28) GR Süßenbacher Gabriele
- 29) GR Tröstl Anna
- 30) GR Waldhör Merlin

Entschuldigt waren:

- 31) STR Zistler Wolfgang
- 32) GR Fälbl-Holzapfel Susanne
- 33) GR Freiburger Mario, Mag.
- 34) GR Haschka Miriam, BSc.
- 35) GR Lang Max
- 36) GR Schnabel Edwin
- 37) GR Vanek Helga, BSc., MA

Protokollführung: Martin Diatel

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr

Vor Eingehen in die Tagesordnung teilt die Bürgermeisterin mit, dass folgende Tagesordnungspunkte

TOP 14 „Abschluss eines Mietvertrages mit der Fa. StoCare.at“

TOP 16 „Errichtung und Betrieb eines Bankomaten in Mannswörth“

TOP 26 „Tätigkeit des Prüfungsausschusses“

abgesetzt werden.

Weiters teilt die Bürgermeisterin mit, dass 3 Dringlichkeitsanträge vorliegen:

Der **1. Dringlichkeitsantrag**, eingebracht von der Fraktion NEOS und GRÜNE betrifft das Thema „Railjet-Züge nach Schwechat“. Verlesen wird der Dringlichkeitsantrag von GR Mag. Paul Haschka.

Abstimmungsergebnis:

Dem Dringlichkeitsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ, GRÜNE, ÖVP, NEOS und GfS die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird in die heutige Tagesordnung aufgenommen und unter TOP 28 in der heutigen GR-Sitzung im öffentlichen Teil behandelt. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

Der **2. Dringlichkeitsantrag**, eingebracht von der Fraktion GRÜNE, ÖVP, FPÖ, NEOS und GfS betrifft das Thema „PKW Stellplatz Schlüssel bei Neubauten“. Verlesen wird der Dringlichkeitsantrag von STR DI Simon Jahn.

Abstimmungsergebnis:

Dem Dringlichkeitsantrag wurde mit den Stimmen von SPÖ die Dringlichkeit nicht zuerkannt. Er wird dem zuständigen Gemeinderatsausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der **3. Dringlichkeitsantrag**, eingebracht von der Fraktion GRÜNE und ÖVP betrifft das Thema „Gesamtheitliche Verkehrsplanung für Schwechat“. Verlesen wird der Dringlichkeitsantrag von STR Anton Imre.

Abstimmungsergebnis:

Dem Dringlichkeitsantrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und FPÖ die Dringlichkeit nicht zuerkannt. Er wird dem zuständigen Gemeinderatsausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

483. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 09.11.2023

Punkt 1 der Tagesordnung

Sitzungsprotokoll der 482. Sitzung des Gemeinderates am 28.9.2023

Antragsteller:

S A C H V E R H A L T

TOP 1: Sitzungsprotokoll der 482. Sitzung des Gemeinderates am 28.9.2023

- Gemeinderat Baier Karin 09.11.2023

Sachverhalt

Das Sitzungsprotokoll der 482. Sitzung des Gemeinderates am 28.9.2023 wurde von der Bürgermeisterin, dem Schriftführer und je einem Vertreter der einzelnen Fraktionen des Gemeinderates ordnungsgemäß unterfertigt.

Bis dato sind keine Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. eingelangt. Somit gilt diese als genehmigt.

Beschluss: zur Kenntnis genommen

die Geschichten und Erinnerungen der Verstorbenen weiterleben.

Zusätzlich zu dem Gedenkbaum wurden zwei neue Bänke installiert, die als Zeichen für Offenheit und Bereitschaft zum Gespräch dienen und somit die Gemeinschaft im Trauerprozess stärken.

Erfolgreiches Bürger:innen-Platzl am Hauptplatz abgeschlossen

In diesem Jahr haben sich die Bürger:innen-Platzl als wahre Highlights im Veranstaltungskalender von Schwechat etabliert. Nach erfolgreichen Treffen bei den Freiwilligen Feuerwehren in Kledering und Mannswörth sowie bei der GOMOS Rannersdorfer Stubn, bei denen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen, Wünsche und Fragen direkt an die Entscheidungsträger der Stadt herantragen konnten, fand das letzte Bürger:innen-Platzl des Jahres in Kombination mit dem Schwechater Markt am 3. Samstag des Monats statt.

Auch hier gab es recht viel positives Feedback und einige von den Abteilungen zu beantwortende Fragen aus der Bevölkerung. Regional Einkaufen und dabei mit den Stadtverantwortlichen zu plaudern wurde sehr gut angenommen. Alle Anfragen und Begehren werden nun von den Abteilungen bearbeitet und nachweislich entsprechende Informationen an die anfragenden Bürger:innen rückgemeldet.

Mittelschule setzt Meilenstein mit ambitioniertem Erweiterungsprojekt

Die Mittelschule in der Schmidgasse feierte im Oktober einen bedeutenden Meilenstein in ihrer Geschichte: Die Gleichfeier für das ambitionierte Erweiterungs- und Sanierungsprojekt. Was 2006 mit ersten Überlegungen und einer beauftragten Studie begann, steht nun kurz vor seiner Vollendung.

Doch nicht nur in Sachen Bildung setzt die Mittelschule Maßstäbe. Das Gebäude wird nach dem renommierten klimaaktiv Gold-Standard errichtet – ein Zeichen für Energieeffizienz, Klimaschutz und Ressourceneffizienz.

Diese umfassende Sanierung und Erweiterung reflektiert unser Engagement für erstklassige Bildung und Nachhaltigkeit. Es ist ein Zeugnis dafür, wie sehr wir Wert auf die Zukunft unserer Jugend und unseres Planeten legen.

Schwechat erzielte den dritten Platz im Wettbewerb „KOMMunale:KOMMunikation“

Wir wurden am Dienstag bei der prestigeträchtigen Veranstaltung „KOMMunale:KOMMunikation in Niederösterreich“ 2023 für unsere vorbildliche digitale Präsenz ausgezeichnet und belegten den stolzen dritten Platz. In einem Feld von 187 Mitbewerbern hob sich unsere Website besonders durch die Benutzerfreundlichkeit und die dazugehörige App GEM2GO hervor, die als digitales Aushängeschild für effektive Kommunikation und Gemeinschaftsförderung dient. Dieser innovative Ansatz, unterstützt lokale Vereine darin, sich zu präsentieren und interaktiv mit der Bevölkerung zu verbinden.

Die feierliche Preisverleihung fand im Ambiente des Landtagssaales in St. Pölten statt, wo die Bedeutung kommunikativer Vernetzung in den Gemeinden Niederösterreichs im Fokus stand. Ich nahm die Auszeichnung entgegen und bin stolz und dankbar für diese Anerkennung sowie die harte Arbeit des Teams der

Öffentlichkeitsarbeit und das Bestreben, die kommunale Kommunikation stetig zu verbessern.

Dieser Erfolg zeigt, dass Schwechat nicht nur im realen Leben, sondern auch in der digitalen Welt ein Ort des Miteinanders und der Innovation ist. Die Auszeichnung bestärkt uns in unserem Engagement, die Beziehungen zu den Bürger:innen durch fortschrittliche Kommunikationsmittel weiter zu stärken und zu pflegen.

Schwechat pflanzt Hoffnung

Seit einem Jahrzehnt pflanzen Schüler:innen der Taferlklassen in Schwechat jährlich Bäume, um zu lernen und aktiv zur Stadtbegrünung beizutragen. Diese von der Stadtgemeinde unterstützte Tradition hat bereits zu über tausende neu gepflanzten Bäumen geführt, was die nachhaltige Entwicklung der Stadt fördert. Die Baumpflanzaktion stärkt den Gemeinschaftsgeist und das Umweltbewusstsein, indem Gemeinderatsmitglieder, Stadtgärtner:innen und Schüler:innen gemeinsam arbeiten. Die Stadt sieht in jeder neuen Pflanzung ein Versprechen, Schwechat als Beispiel für grünes Wachstum und ökologische Verantwortung weiter zu entwickeln. Die Aktion hat diese Woche begonnen und ich möchte mich nochmals bei allen Teilnehmer:innen herzlich für das Engagement bedanken.

Radwege „Auf der Ried“ und „Klederinger Straße – Anschluss BHF Kaiserebersdorf“

Mit dem Abschluss der Arbeiten am Radweg entlang der Klederinger Straße im Bereich der Bahnquerung zur Brauerei ist die für das Frauenfeld wichtige Anbindung an den Bahnhof Kaiserebersdorf nun gänzlich fertig gestellt.

Der Radweg „Auf der Ried“, und damit die ebenfalls sehr wichtige Anbindung an das Radwegenetz der Stadt Wien, konnte in den Sommermonaten ebenfalls fertig gestellt werden.

In Summe wurde seitens der Stadtgemeinde Schwechat für die 1,8 km an neuen Radwegen rund € 1 Mio investiert, wobei € 730.000.- an Förderungen erwartet werden.

Auch im kommenden Jahr sind Mittel für die Erweiterung bzw. Verbesserung unserer Radwege vorgesehen.

Bericht aus der Airport Region

Diese Woche fand nach längerer Pause wieder eine Sitzung der Airport Region am Flughafen statt.

Gemeinsam mit Stadtrat Simon Jahn nahm ich an dieser Veranstaltung teil.

Die einzelnen Themen lauteten:

- Busausschreibung VOR-NEU mit letzter Meile
- Energiegemeinschaften mit mehreren Gemeinden, Erfahrungsbericht
- Stand der Umsetzung des Ökologiekonzeptes der Airport Region
- Verkehrsprojekte in der Airport Region (Flughafenspange, Anschlussstelle westlich des Flughafens, Umfahrungen im Zuge der B260)

Da das Protokoll zur Sitzung erst heute Mittag versendet wurde, werden wir nähere Infos zu den einzelnen Punkten in den Ausschüssen bzw. der nächsten Gemeinderatssitzung liefern.

Wechselrede:

GR Mag. Paul Haschka 2 x

BGM Karin Baier 2 x

STR Walter Schaffer

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Punkt 3 der Tagesordnung

Anfragen

Antragsteller:

SACHVERHALT

TOP 3: Anfragen

- Gemeinderat Baier Karin 09.11.2023

Sachverhalt

Es liegen keine Anfragen vor.

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Punkt 4 der Tagesordnung

Darlehensaufnahmen im Haushaltsjahr 2023

Antragsteller: **Baier Karin**

SACHVERHALT

In der Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 wurde unter TOP 4 der Voranschlag 2023 und der Mittelfristige Finanzplan 2024 - 2027 beschlossen. Mit dem Voranschlag wurden gemäß Haushaltsbeschluss § 2 auch die Darlehensaufnahmen in der Höhe von 6.780.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Mit dem Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 28.09.2023 unter TOP 16 wurde die Höhe der Darlehensausschreibung für das Jahr 2023 auf 6.180.000 Euro gesenkt.

Die Ausschreibung für die Darlehensaufnahmen erfolgte mit folgenden Varianten: variable Verzinsung mit dem 6 Monats - EURIBOR und Fixverzinsung auf Basis 5 Jahres-ICE Swap Rate, jeweils mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

Es handelt sich dabei um folgende Vorhaben im Detail:

Darlehensaufnahmen 2023		
Konto	Projektbezeichnung	Betrag
61200.346100	Gemeindestraßen	720.000
63904.346100	Schutzwasserbau Liesing – Renaturierung	100.000
81400.346100	Straßenreinigung	400.000
81504.346100	Park- und Gartenanlagen – Gerätschaften	100.000
81600.346100	Öffentliche Beleuchtung - Erneuerung	710.000
84000.346100	Grundbesitz	2.100.000
85301.346100	Gladbeckstraße 3 – Sanierung	50.000
85309.346100	Wohn- & Geschäftsgebäude – Sanierungen	2.000.000
Summe:		6.180.000

Die Ausschreibung erfolgte beschlussgemäß. Am 04.10.2023 um 10:00 Uhr fand die Angebotsöffnung im Rathaus der Stadtgemeinde Schwechat statt, wobei die Austrian Anadi Bank AG, die UniCredit Bank Austria AG, die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, die HYPO OÖ Landesbank AG und die Kommunalkredit Austria AG Angebote termingerecht abgegeben haben.

AUSWERTUNG:

Eine Prüfung der Abteilung 6 ergab, dass das Angebot der Raiffeisenlandesbank für Niederösterreich und Wien AG den Vorgaben des Vergabeverfahrens – gemäß § 141 Abs. 1 Z. 6 Bundesvergabegesetz 2018 – nicht entsprach (verspätet eingelangt).

Die Auswertung der Angebote bei den Darlehensaufnahmen, es werden nur die billigsten drei Angebote genannt, ergab folgende Reihung:

Die Reihung bei der variablen Verzinsung auf Basis des 6-Monats-Euribor's (3,987%, Stand 31.08.2023, 11:00 Uhr, Laufzeit 10 Jahre, mit einem Mindestindikatorzinssatz von 0,00% = 0%-Floor), lautet:

1. UniCredit Bank Austria AG: Aufschlag 0,370%-Punkte.
2. HYPO Oberösterreich Landesbank AG: Aufschlag 0,380%-Punkte.
3. Austrian Anadi Bank AG: Aufschlag 0,400%-Punkte.

Die Reihung bei der indikatorgebundenen Fixverzinsung auf Basis 5 Y-ICE Swap-Rate, Laufzeit 10 Jahre (Indikatorzinssatz: 3,206%, Stand 31.08.2023, 11:00 Uhr), lautet:

1. HYPO Oberösterreich Landesbank AG: Aufschlag 0,450%-Punkte.
2. Kommunkredit Austria AG: Aufschlag 0,500%-Punkte.
3. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG: Aufschlag 0,540%-Punkte.

Der Variante mit der variablen Verzinsung ist mit den angebotenen Aufschlägen – aus heutiger Sicht – der Vorzug zu geben. Mit Stand 31.08.2023 lag der Zinssatz der indikatorgebundenen Fixverzinsung auf Basis 5 Y-ICE Swap Rate beim Billigstangebot der HYPO Oberösterreich Landesbank AG zwar mit 3,656% 0,701%-Punkte unter dem Billigstangebot der UniCredit Bank Austria AG mit der variablen Verzinsung auf Basis des 6-Monats-Euribor's von 4,357%, aber mit heutigem Wissensstand ist gemäß sämtlicher Wirtschaftsprognosen mit einer Zinssenkung ab dem zweiten Halbjahr des nächsten Jahres zu rechnen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass der Zinssatz mit der variablen Verzinsung höchstwahrscheinlich im Jahr 2025 unter den Fixzinssatz auf Basis der 5 Y-ICE Swap-Rate fallen wird und so eine wesentlich längere Rückzahlungsphase mit dem dann günstigeren variablen Zinssatz die Darlehen getilgt werden können.

Dies ist nur eine Prognose, die so nicht zwingend eintreten muss. Aber aus heutiger Sicht ist es das wahrscheinlichste Szenario, weshalb die Variante mit der variablen Verzinsung mit dem Billigstangebot der UniCredit Bank Austria AG – Aufschlag: 0,370%-Punkte – gewählt werden sollte.

Der Hauptausschuss möge daher dem Gemeinderat empfehlen, folgenden Antrag zu beschließen:

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt die Aufnahme von Darlehen in Höhe von maximal 6.180.000 Euro dahingehend, dass bei den Darlehensaufnahmen für diverse Projekte für 2023 der Billigstbieter, das ist die UniCredit Bank Austria AG mit einem Aufschlag von 0,370% bei der variablen Verzinsung auf Basis des 6-Monats-Euribor und einer Laufzeit von 10 Jahren, den Zuschlag erhält.

Sowohl die Summen der einzelnen Darlehen als auch die Gesamtsumme aller Darlehen fallen unter die Wertgrenzen gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.d.g.F., weshalb eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht notwendig ist und daher auch entfällt.

Wechselrede:

STR Anton Imre 2 x
GR Benjamin Haschka, MSc. 2 x
BGM Karin Baier 2 x
VBGM Christian Habisohn
GR Johann Schaidler

Beschluss: Antrag mehrstimmig angenommen.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ, FPÖ, GRÜNE, NEOS und GfS.

Gegen den Antrag stimmen folgende Mitglieder des Gemeinderates:

STR Anton Imre (ÖVP), GR Mag. Alexander Edelhauser (ÖVP), GR Johann Schaidler (ÖVP), GR Martina Holy (ÖVP), GR Gabriele Süßenbacher (ÖVP)

Punkt 5 der Tagesordnung

Abschluss von Mietverträgen für 6 Stelen

Antragsteller: **Baier Karin**

SACHVERHALT

Mit den Firmen Goldbach Media Austria GmbH sowie Digilight Werbe- und Netzwerk GmbH soll ein Mietvertrag mit jeweils 4 (Goldbach) und 2 (Digilight) Stelen beschlossen werden. Die Stadtgemeinde Schwechat stellt dabei die Grundstücke zur Verfügung – im Gegenzug erhält sie 20% der Gesamtsendezeit. Das entspricht Werbeschaltungen im Wert von € 288,- pro doppelseitiger Stele pro Monat und € 144,- für die einseitige Stele pro Monat, die hier zur Verfügung gestellt werden. Die Sendezeit wird möglichst gleichmäßig über den Tag verteilt. Für den Inhalt der Beiträge der Stadtgemeinde soll der Supportbereich Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerservice zuständig sein.

Die gesamten Errichtungskosten sowie die laufenden Kosten bezüglich Strom und Internet tragen die oben genannten Firmen.

Die Verträge werden unbefristet abgeschlossen. Für die Stelen wird ein Kündigungsverzicht von 5 Jahren vereinbart. Bei Abbau nach der Vertragslaufzeit sind die oben genannten Firmen für die Herstellung in den ursprünglichen Zustand verantwortlich.

Standorte Stelen

An folgenden Standorten sollen die 6 Stelen aufgestellt werden:

- **Vor dem Rathaus:** hier soll eine doppelseitige Stele errichtet werden. Auf einer Seite mit Screen für Werbung und 20% Sendezeit Gemeindeinformationen und auf der anderen Seite mit Screen für Touchinhalte – mit der Gem2Go App.
Der Aufpreis beträgt für den Touch-Screen € 1.524,- inkl. Mwst. (einmalig);
- Am **Schwechater Hauptplatz**
- In **Kledering (Höhe Klederinger Straße 86 – neben der Busstation)**
- In **Mannswörth (Höhe Mannswörther Straße 70 – Bereich Nah & Frisch)**
- In **Rannersdorf (Brauhäusstraße/Wallhofgasse)**
- In der **Franz Schubert-Straße/Ehrenbrunnengasse** (gegenüber der Bäckerei Szihn)

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat genehmigt den Abschluss der beiliegenden, einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Mietverträge mit den Firmen Goldbach Media Austria GmbH, sowie Digilight Werbe- und Netzwerk GmbH über die Aufstellung von sechs Stelen in Schwechat und seinen. Die einmaligen Kosten für eine Touch-Steile von € 1524,- (inkl. Mwst.) werden von der VASSt. 1.01500.728000 beglichen.

Beilagen:

Stelen Digilight
Stelen Goldbach

Wechselrede:

GR Mag. Paul Haschka
STR DI Simon Jahn
BGM Karin Baier 2 x
GR Marcel Sabotin

Beschluss: Antrag mehrstimmig angenommen.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ, FPÖ, ÖVP und GfS.

Gegen den Antrag stimmen folgende Mitglieder des Gemeinderates:

STR DI Simon Jahn (GRÜNE), STR Peter Pinka (GRÜNE), GR Merlin Waldhör (GRÜNE), GR Dr. Jasmin Cermak (GRÜNE), Gemeinderat Haschka Mag. Paul (NEOS)

Punkt 6 der Tagesordnung

Subvention 2023 - Pfadfinder Schwechat

Antragsteller: **Baier Karin**

SACHVERHALT

Die Pfadfinder Schwechat haben am 2. September 2022 um ihre jährliche Subvention für das Jahr 2023 angesucht. Da der Baufortschritt des neuen Pfadfinderheimes allerdings noch einer Prüfung durch die Mitglieder des GRA III unterzogen wurde, wurde der Beschluss aufgeschoben.

Nachdem die Prüfung nun abgeschlossen ist und auch die Übermittlung von Unterlagen und Baufortschrittmeldungen zugesagt wurden, soll nun der Beschluss für die Subvention 2023 nachgeholt werden. Die Subvention wird auf das Mietenkonto für das Pfadfinderheim in der Hähergasse 33 umgebucht.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

ANTRAG :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat genehmigt eine Subvention in Höhe von € 2.200,00 für die Pfadfindergruppe Schwechat von der VASSt. 1.06100.757000. Die Subvention wird nicht ausbezahlt, sondern zur Abdeckung der Mietkosten einbehalten und intern verrechnet.

Beschluss: **Antrag einstimmig angenommen.**

Punkt 7 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderungen

Antragsteller: **Baier Karin**

SACHVERHALT

Es sind bei der Stadtgemeinde zwei Förderansuchen eingelangt.
Der Verein „Wirtschaftsplattform Schwechat“ möchte für die Veranstaltung „Bummelabend – Komm lieber Mai“ am 4. Mai 2023 einen Betrag von € 3.800,-,
Der Verein „Schwechater Gastwirte“ hat für die Veranstaltungsreihe „Genial im Lokal“ von Juli bis Anfang September 2023 um € 2.500,- angesucht.

Der Wirtschaftsförderungsbeirat tagte am 16. Oktober 2023 und hat eine Empfehlung abgegeben.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

ANTRAG :

Der Gemeinderat genehmigt folgende Förderungen:

- Verein Wirtschaftsplattform: € 1.900,00 für die Veranstaltung „Bummelabend – Komm lieber Mai“
- Verein Schwechater Gastwirte: € 2.500,00 für die Veranstaltungsreihe „Genial im Lokal“

Die Bedeckung erfolgt über die VASSt 1.78000.775000.

Beschluss: **Antrag einstimmig angenommen.**

Punkt 8 der Tagesordnung

Subvention Saalmiete Schloss Freyenthurn

Antragsteller: **Baier Karin**

SACHVERHALT

Gegenüber dem GRA III hat sich eine Änderung ergeben.

Der Hort Mannswörth hat um kostenlose Überlassung des Festsaales in Freyenthurn am 12.2.2024 für das Faschingsfest ersucht. Das Ansuchen ist am 21.9.2023 eingelangt.

Der NÖ Landesfeuerwehrverband/Abschnittsfeuerwehrkommando Schwechat-Stadt hat um kostenlose Überlassung des Festsaales in Freyenthurn am 21.3.2024 für die Abhaltung der Abschnittsfeuerwehrtagung ersucht. Das Ansuchen ist am 2.11.2023 eingelangt.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

ANTRAG :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat genehmigt die Subvention des Festsaales in Freyenthurn für den Hort Mannswörth zur Abhaltung des Faschingsfestes am 12.2.2024 in Höhe von € 1.200,00 + € 50,00 Reinigung sowie für den NÖ Landesfeuerwehrverband/Abschnittsfeuerwehrkommando Schwechat-Stadt zur Abhaltung der Abschnittsfeuerwehrtagung in Höhe von € 1.200,00 + € 50,00 Reinigung von der VASSt. 1.06100.757000.

Beilagen:

Ansuchen LFWB_Freyenthurn
GRA III_Ansuchen Freyenthurn_Hort_12022024

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 9 der Tagesordnung

Subvention 2024, Schulball BG und BRG Schwechat

Antragsteller: **Baier Karin**

SACHVERHALT

Das BG und BRG Schwechat hat um finanzielle Unterstützung für den Schulball 2024 ersucht. Das Konzept des Schulballs 2024 sieht eine Kooperation mit der Stadtgemeinde Schwechat vor, dh. die Stadtgemeinde unterstützt bei der Bewerbung des Balls, inhaltlich wird die Veranstaltung mit uns abgestimmt – vor allem Einladung, Programm, Gestaltung der Plakate etc.

Sponsoren sollen die Ausgaben für den Ball reduzieren, ebenso wie Unterstützungsansuchen an die Umlandgemeinden, deren Jugendliche ebenfalls das Gymnasium in Schwechat besuchen.

Eine Zusage der Finanzierung des Balles ist bereits in der Vorbereitungsphase von großer Bedeutung.

Da es sich bei dem Ball des Gymnasiums um die einzige Veranstaltung dieser Art in Schwechat handelt, wäre eine gelungene Kooperation ein Gewinn für unsere Stadt. Das Ansuchen ist am 12.10.2023 eingelangt.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt die Subvention für den Schulball des BG und BRG Schwechat (Club Alanova Schwechat) für das Jahr 2024 in Höhe von € 5.000,00.

Die Auszahlung erfolgt von der VASSt. 1.06100.757000 gemäß den Allgemeinen Förderrichtlinien für Organisationen.

Beschluss: **Antrag einstimmig angenommen.**

Punkt 10 der Tagesordnung

Bevollmächtigung zur Vertretung vor dem Landesverwaltungsgericht

Antragsteller: **Baier Karin**

SACHVERHALT

Nachdem die belangte Behörde bei Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich der Stadtrat der Stadtgemeinde Schwechat ist, könnte der Fall eintreten, dass seitens einer Richterin oder eines Richters die durch die Bürgermeisterin Karin Baier für Herrn MMag. Dr. Matthias Krempl ausgestellte schriftliche Vollmacht zur Vertretung vor diesem Gericht, als nicht ausreichend erachtet wird. Eine Bevollmächtigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat erscheint daher zweckmäßig.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

ANTRAG :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt Herrn MMag. Dr. Matthias Krempl zu ermächtigen, ihn bei Verhandlungen, die vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, oder einer seinen Außenstellen, stattfinden, zu vertreten.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 11 der Tagesordnung

**Einvernehmliche Kündigung Vereinbarung Alarmzentrale am Standort der
Feuerwehr Schwechat und Neuabschluss mit dem Amt der NÖ
Landesregierung**

Antragsteller: **Habisohn Christian**

SACHVERHALT

Im Jahr 2018 wurde die Neufassung der Vereinbarung hinsichtlich der Erhaltung und des Betriebes einer zentralen Alarmzentrale am Standort der Feuerwehr Schwechat, Brauhausstraße 18, 2320 Schwechat, für die Bereiche Feuerwehr und Zivilschutz in den jeweiligen Gemeinderatssitzungen der Gemeinden Lanzendorf, Zwölfaxing, Rauchenwarth, Kleinneusiedl, Ebergassing, Moosbrunn, Maria Lanzendorf, den Marktgemeinden Schwadorf, Leopoldsdorf, Gramatneusiedl, Himberg, den Stadtgemeinden Fischamend und Schwechat beschlossen.

Ebenfalls abgeschlossen wurde die Vereinbarung mit dem damaligen Bezirksfeuerwehrkommandanten, Oberbrandrat Ing. Martin Fink, und dem damaligen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schwechat, Brandrat Markus Mikeska.

Die Stadtgemeinde Schwechat hat sich mit der Vereinbarung verpflichtet, die Aufrechterhaltung des reibungslosen Dienstbetriebes in der Alarmzentrale durch die Bereitstellung des erforderlichen Personals jederzeit zu gewährleisten. Durch Systemumstellung und personelle Abgänge bzw. Ausfälle ist die dauerhafte Sicherstellung des Dienstbetriebes nicht mehr im erforderlichen Ausmaß gegeben.

In der getroffenen Vereinbarung ist der Betrag für die Alarmierung über die Alarmzentrale Schwechat für € 0,55 je Einwohner und Jahr festgesetzt. Die Kosten werden jährlich mit Fälligkeit 01. Juli an die Stadtgemeinde Schwechat überwiesen. Der für einen Anschluss eines Brandmelders an die in der Feuerwehranlage Schwechat installierte Auswertezentrale (TUS-Anschluss) zu zahlende Betrag wird an die Feuerwehr Schwechat geleistet und zur Finanzierung der Personalkosten an die Stadtgemeinde Schwechat überwiesen. Die Höhe der Alarmierungskosten ist laut Vereinbarung hinsichtlich der Personalkosten im Verhältnis zu den vereinnahmten TUS-Geldern zu evaluieren. Da die Einnahmen bei Weitem nicht die Personalkosten abdecken, müssten von der Stadtgemeinde Schwechat mindestens € 6,00 je Einwohner und Jahr von den beteiligten Gemeinden eingehoben werden.

Gemäß Landesrecht Niederösterreich, NÖ Alarmierungsverordnung, § 6 Absatz (2), in der geltenden Fassung ist für die Inanspruchnahme der Landeswarnzentrale zur Durchführung der Feuerwehrerstalarmierung von angeschlossenen Gemeinden derzeit jährlich ein Betrag von € 0,22 pro Einwohner und Jahr an die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz beim Amt der NÖ Landesregierung zu leisten.

Aus oben genannten Gründen soll daher die Vereinbarung aus dem Jahr 2018 mit Jahresende aufgelöst und ab 1.1.2024 über die Landeswarnzentrale des Landes Niederösterreich alarmiert werden. Es ergibt sich hierbei derzeit anstatt einer Kostensteigerung für die Gemeinden eine Kostenersparnis und eine Verbesserung für die jeweiligen Feuerwehren, da die „TUS-Gelder“ nicht mehr an die Stadtgemeinde Schwechat zu überweisen sind.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat beschließt die einvernehmliche Kündigung der am 22. März 2018, Punkt 12, beschlossenen Vereinbarung hinsichtlich der Erhaltung und des Betriebes einer zentralen Alarmzentrale (Abschnittsalarmzentrale) für die Bereiche Feuerwehr und Zivilschutz am Standort Brauhausstraße 18, 2320 Schwechat, mit 31.12.2023 und den Abschluss des beiliegenden, einen integrativen Bestandteil des Beschlusses bildenden Vertrages mit dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz, Langenlebarner Straße 106, 3430 Tulln.

Sollte keine einvernehmliche Auflösung zustande kommen, beschließt der Gemeinderat die Kündigung des Vertrages unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende 2024.

Beilagen:

Vertrag mit dem Amt der NÖ Landesregierung

Beschluss: Antrag mehrstimmig angenommen.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ, GRÜNE, FPÖ, NEOS und GfS.

Folgende Mitglieder enthielten sich der Stimme:

STR Anton Imre (ÖVP), GR Mag. Alexander Edelhauser (ÖVP), GR Johann Schaidler (ÖVP), GR Martina Holy (ÖVP), GR Gabriele Süßenbacher (ÖVP)

Punkt 12 der Tagesordnung

Jugendhaus Schwechat: Umgestaltung des Außenbereiches

Antragsteller: **Luksch Marco, MSc**

SACHVERHALT

Im Rahmen der Neugestaltung des Gartens im Jugendhaus Schwechat (Wienerstraße 37) hat es im Vorfeld einen umfangreichen Partizipationsprozess mit den Jugendlichen, den Sozialarbeiter:innen sowie dem zuständigen Jugendstadtrat gegeben. Gemeinsam wurden Ideen gesammelt und diskutiert, um den Garten zu einem attraktiven und ansprechenden Ort für die Jugendlichen zu gestalten.

Um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Ideen auch umsetzbar sind, wurden die Unterstützung und Expertise unserer Kolleginnen in der Stadtgärtnerei eingeholt. Sie haben die Ideen geprüft und planerisch ausgearbeitet, um sicherzustellen, dass die Neugestaltung des Gartens sowohl den Bedürfnissen der Jugendlichen als auch den örtlichen Gegebenheiten entspricht. Hierbei wurden folgende Punkte berücksichtigt:

1. **Pädagogische Vorteile:** Durch die Entsiegelung und Umgestaltung der Fläche können Jugendliche aktiv in den Prozess einbezogen werden. Sie lernen dabei den Umgang mit Pflanzen, die Bedeutung von natürlichen Lebensräumen für Insekten und den Wert von natürlichem Schatten kennen. Dies fördert ihr Verständnis für ökologische Zusammenhänge und sensibilisiert sie für Umweltthemen.
2. **Nachhaltigkeit:** Die Entsiegelung einer Fläche im Stadtzentrum trägt zur Verbesserung des Stadtklimas bei, da versiegelte Flächen Hitze speichern und zur Bildung von Hitzeinseln führen können. Durch die Begrünung wird die Verdunstung von Wasser gefördert und somit das Mikroklima positiv beeinflusst.
3. **Natürlicher Lebensraum:** Die Umgestaltung der Fläche zu einem Nutzgarten schafft einen natürlichen Lebensraum für Insekten. Dies fördert die Artenvielfalt und unterstützt den Erhalt der Biodiversität in der Stadt.
4. **Ästhetik:** Die Entsiegelung und Begrünung der Fläche verbessert die Optik des Grundstücks und trägt zur Verschönerung des Stadtzentrums bei. Ein gepflegter und ansprechender Garten kann das Stadtbild aufwerten und zur Attraktivität des Jugendhauses beitragen.
5. **Kostenersparnis:** Durch die überwiegende Eigenleistung der Stadtgärtnerei und des städtischen Bauhofs können Kosten eingespart werden, da weniger externe Dienstleister beauftragt werden müssen. Dies ermöglicht eine effiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen und eine kostengünstigere Umsetzung des Projekts.

6. Gemeinschaftliches Engagement: Die Beteiligung der Stadtgärtnerei und des städtischen Bauhofs an der Planung und Umsetzung eines „Jugendprojekts“ fördert das gemeinschaftliche Engagement und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Stadt. Durch die aktive Einbindung der Jugendlichen entsteht zudem eine positive Verbindung zwischen ihnen und den städtischen Einrichtungen.

7. Wichtiger Beitrag zur Erfüllung der für Kommunen verpflichtenden EU Regelung „Wiederherstellung von städtischen Ökosystemen, Art. 6 und Art. 3 Abs. 10 bis 14“ ab 2024.

Wir sind zuversichtlich, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen auf breite Zustimmung stoßen werden und freuen uns darauf, den Garten im Jugendhaus zu einem Ort zu machen, an dem sich die Jugendlichen gerne aufhalten und entfalten können.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt, dieses Projekt zu unterstützen und stellt einen Kostenrahmen von max. 50.000€ + 10% Reserve zur Verfügung. Die Kosten werden vom Ansatz 25920 übernommen. Das Projekt soll im laufenden Jahr beginnen und bis zum Jahr 2024 abgeschlossen sein und wird im VA 2024 dementsprechend berücksichtigt.

Beilagen:

Projektplan
Projektplan Garten JZ

Wechselrede:

STR Marco Luksch, MSc.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 13 der Tagesordnung

"Schnupperticket" VOR- Klimaticket

Antragsteller: **Luksch Marco, MSc**

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde Schwechat möchte ihren Bürger:innen zukünftig die Möglichkeit bieten, das Klimaticket für den öffentlichen Verkehr zu nutzen. Diese Schnupper-Klimatickets können in der Gemeinde entliehen werden, um den öffentlichen Verkehr kennenzulernen und das Auto einmal stehen zu lassen. Die Bürger:innen können zukünftig bequem von zuhause aus oder unterwegs prüfen, ob das gewünschte Ticket zum gewünschten Termin verfügbar ist und es auch gleich online auf www.schnupperticket.at reservieren.

Für diese Aktion kauft die Stadtgemeinde Schwechat vier nicht personalisierte Jahres-Klimatickets an, welche unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Nutzungsbedingungen) im Gemeindeamt ausgeliehen werden können. Dies kann für unsere Bürger:innen eine wertvolle Möglichkeit sein, die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenzulernen und somit einen individuellen Beitrag zur Reduzierung von CO2-Emissionen zu leisten.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Entsprechend dem Beschluss vom 23.02.2023 / Top 10 setzt der Gemeinderat hiermit eine Maßnahme um die nachhaltige Mobilität unserer Schwechater Bevölkerung von Jung bis Alt zu fördern. Der Gemeinderat gibt die notwendigen finanziellen Mittel für den Ankauf von vier Klimatickets sowie für die Jahreswartungsgebühr frei. Die Kosten pro Ticket belaufen sich derzeit auf €860,- pro Jahr und die Jahreswartungsgebühr beträgt €25,- pro Ticket. Die Mittel sind auf der VAST 1.28200.768000 budgetiert. Weiters nimmt der Gemeinderat die beiliegenden, einen integrativen Bestandteil dieses Antrags bildenden Nutzungsbedingungen an.

Beilagen:

Schnupperticket VOR-Klimaticket_Nutzungsbedingungen

Wechselrede:
BGM Karin Baier

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

GR Benjamin Haschka stellt vor Eingehen in den Tagesordnungspunkt 14 (Abschluss eines Mietvertrages mit der Fa. StoCare.at) den Antrag auf vereinfachte Abstimmung gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den GR, den STR und die GR-Ausschüsse der Stadtgemeinde Schwechat.

Abstimmungsergebnis:

einstimmige Annahme des Antrages

Punkt 14 der Tagesordnung

Abschluss eines Mietvertrages mit der Fa. StoCare.at

Antragsteller: **Edelmayr Vera**

SACHVERHALT

Die Firma "StoCare" ist ein kleines Familienunternehmen, das sich zum Ziel gesetzt hat, die Pflege in unserer Region einfacher zu gestalten. Ihr durchdachtes Konzept ermöglicht es Angehörigen und Betroffenen, die Pflege selbstständig durchzuführen, jedoch stets eine professionelle Ansprechperson an ihrer Seite zu haben.

Durch den Abschluss des Mietvertrages mit dem Familienunternehmen wird es möglich, dass die Schulungen und Aktivitäten im Schloss Rothmühle durchgeführt werden können. Das Schloss Rothmühle hat sich bereits erfolgreich als Kultur- und Bildungsstätte etabliert und bietet somit den idealen Rahmen für die geplanten Schulungen und Aktivitäten von "StoCare".

Der Gemeinderat begrüßt die Initiative von "StoCare" und sieht in der Zusammenarbeit eine Chance, die Pflege in unserer Gemeinde weiterzuentwickeln und den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Der Abschluss des Mietvertrages mit der Firma "StoCare" im Schloss Rothmühle ist ein weiterer Schritt in diese Richtung.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

ANTRAG :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt den Abschluss des beiliegenden, einen integrativen Bestandteil dieses Antrags bildenden Mietvertrages mit dem Familienunternehmen StoCare.at, Oberfeldweg 13, 2320 Schwechat.

Beilagen:

Mieträume_Fa. StoCare.at

Beschluss: abgesetzt

Punkt 15 der Tagesordnung

Kleingartenanlage Auf der Ried I, Parzelle 41-Übertragung der Pachtrechte

Antragsteller: **Beck Thomas, Ing.**

SACHVERHALT

Da die Betreuung der Parzelle 41 in der Kleingartenanlage Auf der Ried I durch die Pächterin Frau Gerlinde Schaden, Altkettenhoferstraße 5/ 109, 2320 Schwechat aus privaten Gründen nicht mehr gewährleistet ist, soll nun der bestehende Pachtvertrag an ihre Tochter Frau Hildegard Holzgruber, Mühlgasse 1/1/4, 2320 Schwechat übertragen werden.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

ANTRAG :

Der Gemeinderat genehmigt die Übertragung des bestehenden Pachtvertrages an Frau Hildegard Holzgruber (Tochter), hinsichtlich der Parzelle 41 in der Kleingartenanlage Auf der Ried I, zu nachfolgenden Bedingungen:

Alle Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag 15.09.2010 bleiben inhaltlich aufrecht.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 16 der Tagesordnung

Errichtung und Betrieb eines Bankomaten in Mannswörth

Antragsteller: Imre Anton

SACHVERHALT

Bis vor einigen Jahren gab es beim Nah&Frisch in Mannswörth einen Bankomat, der nach mehrmaligen Einbrüchen von der betreibenden Bank abgebaut wurde. Nachdem sich der nächste Bankomat für die Mannswörther Bevölkerung am Flughafen bzw. in Schwechat befindet, hat der Vizebürgermeister mit der Raiffeisenbank Region Schwechat verhandelt, um am ehemaligen Standort wieder einen Bankomat anbieten zu können.

Es soll am Standort des Nah&Frisch in einem eigenen Container von der Raika Schwechat ein Bankomat errichtet und betrieben werden. Die Stadtgemeinde beteiligt sich an den Errichtungskosten und schließt mit der Raika einen Mietvertrag über den Betrieb ab.

Nachdem die Firma Höllermann, welche den Nah&Frisch betreibt, ein Baurecht auf dem gemeindeeigenen Grundstück hat, wurde auch eine Zustimmung zur Errichtung des Containers eingeholt (siehe Beilage).

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat genehmigt den beiliegenden, einen integrativen Bestandteil des Beschlusses bildenden, Mietvertrag mit der Raiffeisenbank Region Schwechat, Bruck Hainburger Straße 5, 2320 Schwechat.

Weiters genehmigt der Gemeinderat einen einmaligen Investitionskostenzuschuss für die Errichtung des Containers, in dem der Bankomat eingerichtet wird, in der Höhe von € 18.000,- inkl. € 2.000,- Reserve.

Achtung: der Mietvertrag als auch die Zustimmung der Familie Höllermann befinden sich derzeit in Ausarbeitung und liegen zum Ausschuss bzw. Gemeinderat vor.

Beglichen werden die einmalig und laufend anfallenden Kosten von der VASt 1.78000.775000.

Beschluss: abgesetzt

Punkt 17 der Tagesordnung

Energie- und Klimaschutzförderungen - Förderrichtlinien

Antragsteller: Pinka Peter, DI

SACHVERHALT

Die Nutzung alternativer Energieformen ist ein wichtiger Bestandteil zur Verringerung der Emission von Treibhausgasen.

Um einen zügigen Ausbau von alternativen Energieformen in Schwechat zu erreichen, soll seitens der Stadtgemeinde Schwechat mit der Förderung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen der Ankauf und der Einsatz dieser im Gebiet der Stadtgemeinde Schwechat durch einen Direktzuschuss zu den Anschaffungskosten unterstützt werden. Die umweltpolitische Zielsetzung der Reduktion der klimaschädlichen Emissionen soll unterstützt werden.

Weiters soll die bereits beschlossene Förderung der Fahrradanhänger und Lastenräder weiterhin bestehen und in diese Förderrichtlinien integriert sein.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt die Förderrichtlinie für die Energie- und Klimaschutzförderungen, welche einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses bilden.

Die finanziellen Mittel sind von der VA-Stelle 1.52900.768000 zu entnehmen.

Beilagen:

20231019_Förderkatalog_Energie- und Klimaschutzförderungen

Wechselrede:

GR Benjamin Haschka, MSc.

STR Peter Pinka

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 18 der Tagesordnung

Verlängerung einer Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F., in den Katastralgemeinden Schwechat, Mannswörth, Rannersdorf und Kledering

Antragsteller: **Jahn Simon, DI**

SACHVERHALT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 16.12.2021, unter TOP 23 die Erlassung einer Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F., für die in den Plandarstellungen (4 Blätter) rot umrandeten und rot schraffierten Flächen (Geltungsbereich) mit der Widmungsart Bauland-Kerngebiet (BK) in den Katastralgemeinden Schwechat, Mannswörth, Rannersdorf und Kledering beschlossen.

Das Ziel der damals beschlossenen Bausperre war es, die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogramms für die gegenständlichen Flächen neu zu überdenken und dahingehend zu überarbeiten, dass

- die Widmungsart Bauland-Kerngebiet mit einem Zusatz verbunden wird, der die maximale Anzahl der Wohneinheiten festlegt bzw.
- die Widmungsart Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung mit Angabe der höchstzulässigen Geschosßflächenzahl (GFZ) festgelegt wird.

Das innerhalb des Geltungsbereichs der Bausperre befindliche Bauland-Kerngebiet sollte auf seine Eignung betreffend die oben angeführten Festlegungen geprüft werden, um den bestehenden Charakter der unterschiedlich strukturierten Kerngebietsbereiche dauerhaft zu sichern.

Für die Grundlagenforschung, die Analysen und die Konzepterstellung war eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Diese sind nun abgeschlossen. Da das Änderungsverfahren (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) allerdings noch durchgeführt werden muss, sind bis zu deren Rechtskraft dem Ziel und Zweck der Bausperre widersprechende Bauführungen hinten zu halten. Deshalb ist es erforderlich, die am 16.12.2021 beschlossene und bis 17.12.2023 gültige Bausperre um ein Jahr zu verlängern.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt in den Katastralgemeinden Schwechat, Mannswörth, Rannersdorf und Kledering nachfolgende

VERORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat am 16. Dezember 2021 unter TOP 23 beschlossene und vom 17. Dezember 2021 bis 05. Jänner 2022 kundgemachte Bausperre gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für die in den Plandarstellungen (4 Blätter) rot umrandeten und rot schraffierten Flächen (Geltungsbereich) mit der Widmungsart Bauland-Kerngebiet (BK) in den Katastralgemeinden Schwechat, Mannswörth, Rannersdorf und Kledering wird gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, **für ein Jahr (bis 17. Dezember 2024) verlängert.**

Die beiliegenden Plandarstellungen stellen einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung dar.

§ 2 Ziel

Das Ziel und der Zweck der am 16. Dezember 2021 beschlossenen Bausperre bleiben unverändert.

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan).

Die Bausperre verfolgt das Ziel, die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogramms für die gegenständlichen Flächen neu zu überdenken und dahingehend zu überarbeiten, dass

- die Widmungsart Bauland-Kerngebiet mit einem Zusatz verbunden wird, der die maximale Anzahl der Wohneinheiten festlegt bzw.
- die Widmungsart Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung mit Angabe der höchstzulässigen Geschoßflächenzahl (GFZ) festgelegt wird.

Durch die vorgesehenen Festlegungen soll der bestehende Charakter der unterschiedlich strukturierten Kerngebiete dauerhaft gesichert werden. Das Bauland Kerngebiet innerhalb des Geltungsbereichs der Bausperre soll auf seine Eignung betreffend die oben angeführten Festlegungen geprüft werden.

Für die Zukunft soll in diesen Teilbereichen die Errichtung von Bauvorhaben, die sich in Hinblick auf ihre Einwohner- bzw. Bebauungsdichte nicht in die Struktur des Ortes eingliedern, unterbunden werden. Durch die Änderung des Flächenwidmungsplans soll der gewachsene strukturelle Charakter der Ortschaften langfristig gesichert werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

§ 3 Zulässige Bauvorhaben

Aufgrund des oben angeführten Zwecks der Bausperre zur Überarbeitung der Festlegungen des Flächenwidmungsplans betreffend die Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück sowie zur Festlegung der Widmung Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung werden ausgehend vom Baubestand folgende Kriterien für die Bewilligung von Bauvorhaben während der Bausperre definiert:

- Die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal sechs Wohneinheiten pro Grundstück im Bauland-Kerngebiet ist zulässig. Der Bauplatz darf dabei ein Flächenmaß von 1.000 m² nicht unterschreiten. Ausgenommen davon sind Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Bausperre kleiner als 1.000 m² und rechtsgültig als Bauland gewidmet waren oder deren zwischenzeitliche Flächenänderung nicht auf einer Grundstücksänderung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F., beruht.
- Die Errichtung von Bauvorhaben, die eine Geschoßflächenzahl von 1,0 überschreiten, ist unzulässig.

Andere Bauvorhaben, welche nicht der Errichtung von neuen Wohneinheiten dienen und eine Geschoßflächenzahl von 1,0 nicht überschreiten, werden von der Bausperre nicht berührt.

Weiters sind – unabhängig von der Geschoßflächenzahl im Bestand – Umbauten innerhalb der bestehenden Gebäudesubstanz sowie Sanierungsmaßnahmen zulässig, sofern dadurch keine zusätzlichen Wohneinheiten geschaffen werden, durch die das Gesamtausmaß von sechs Wohneinheiten pro Grundstück überschritten wird. Maßnahmen der thermischen Sanierung an bestehenden Gebäuden sind auch dann zulässig, wenn sich durch die Anbringung einer Außendämmung die Geschoßflächenzahl in geringfügigem Ausmaß erhöht.

Bauverfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden durch die Bausperre nicht berührt.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Damit wird die Geltungsdauer der Bausperre **für ein Jahr bis zum 17. Dezember 2024** verlängert.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 19 der Tagesordnung

21. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2006

Antragsteller: **Jahn Simon, DI**

SACHVERHALT

Vom 06.09.2023 bis einschließlich 18.10.2023 wurde die 21. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Schwechat zur öffentlichen Auflage gebracht.

1.) Eingebrachte Stellungnahme

Während der öffentlichen Auflage wurde eine Stellungnahme von der Abteilung Landesstraßenplanung (Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten) eingebracht.

1.1. Die Abteilung Landesstraßenplanung (Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten) teilt in ihrer Stellungnahme vom 17.10.2023 mit, dass aktuell keine Projekte im Straßennetz stattfinden. „Eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit unserer Dienststelle ist daher nicht erforderlich.“

Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass „die Stadtgemeinde Schwechat Teil der „Potentialregion Schwechat“ ist, die Arbeiten zum Rad-Basisnetz abgeschlossen sind und die Gemeinde bei der Abteilung ST3 um Förderung des Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L2069 Abschnitt Gladbeckstraße – Bahnhof Kaiserebersdorf angesucht hat.

Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Am 27.07.2023 wurde dem Amt der NÖ Landesregierung die Abschätzung zur Erforderlichkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Screening) zur 21. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt.

In der Stellungnahme zum Screening (RU7-O-541/192-2023) betreffend die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung vom 04.08.2023 wird von Frau DI Pelz-Grundner, Sachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 (Raumordnung und Regionalpolitik), festgestellt, dass das Ergebnis der übermittelten Abschätzung als schlüssig und zutreffend erachtet werden kann. Der Änderungspunkt wird voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ergeben, weshalb die Erstellung eines Umweltberichtes nicht notwendig sei.

Am 07.09.2023 wurden schließlich die Unterlagen zur öffentlichen Auflage an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht), wurde mit Schreiben vom 15. September 2023 (RU1-R-541/107-2023) das positive Gutachten (RU7-O-541/192-2023; 15.09.2023) der zuständigen Amtssachverständigen der Abteilung RU7 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner, übermittelt. Darin werden keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungsmaßnahmen angeführt. Die Planungsmotivation, der Änderungsanlass sowie die widmungsrelevanten Tatsachen sind nachvollziehbar dargelegt. Die Maßnahmen entsprechen den Kriterien der vorausschauenden Gestaltung sowie der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets und stehen im Einklang mit den verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014.

2.) Änderungen gegenüber der Auflage

Gemäß den Ausführungen betreffend der eingebrachten Stellungnahme erfolgt keine Änderung gegenüber der Auflage.

Folgender Änderungspunkt soll nunmehr beschlossen werden:

KG. Schwechat

Änderungspunkt 1:

Umwidmung von Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen (BK-He) und Bauland-Kerngebiet (BK) in Bauland-Kerngebiet-nachhaltige Bebauung-Handelseinrichtungen (BKN-He) und Bauland-Kerngebiet-nachhaltige Bebauung (BKN) sowie Festlegung einer maximalen Geschoßflächenzahl (GFZ) von 3,8 (Hauptplatz 1+2); geringfügige Abänderung der Widmungsabgrenzung zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche der Sendnergasse und dem östlich angrenzenden Wohnbauland

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt **nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme** folgende

VERORDNUNG

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass in der **Katastralgemeinde Schwechat** der Flächenwidmungsplan abgeändert und neu dargestellt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000 i.d.g.F., als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Schwechat während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beilagen:

20231002_FLWPL_21.Änderung + OFoto_GR

20231002_FLWPL_21.Änderung_GR

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 20 der Tagesordnung

19. Änderung des Bebauungsplanes 2012

Antragsteller: **Jahn Simon, DI**

SACHVERHALT

Vom 06.09.2023 bis einschließlich 18.10.2023 wurde die 19. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Schwechat zur öffentlichen Auflage gebracht.

3.) Eingebrachte Stellungnahme

Während der öffentlichen Auflage wurde eine Stellungnahme von der Abteilung Landesstraßenplanung (Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten) eingebracht.

1.1. Die Abteilung Landesstraßenplanung (Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten) teilt in ihrer Stellungnahme vom 17.10.2023 mit, dass aktuell keine Projekte im Straßennetz stattfinden. „Eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit unserer Dienststelle ist daher nicht erforderlich.“

Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass „die Stadtgemeinde Schwechat Teil der „Potentialregion Schwechat“ ist, die Arbeiten zum Rad-Basisnetz abgeschlossen sind und die Gemeinde bei der Abteilung ST3 um Förderung des Geh- und Radweges entlang der Landesstraße L2069 Abschnitt Gladbeckstraße – Bahnhof Kaiserebersdorf angesucht hat.

Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht), wurden bislang keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf des Bebauungsplanes übermittelt.

2.) Änderungen gegenüber der Auflage

Gemäß den Ausführungen betreffend der eingebrachten Stellungnahme der Abteilung Landesstraßenplanung erfolgt keine Änderung gegenüber der Auflage.

Folgender Änderungspunkt soll nun mehr beschlossen werden:

KG. Schwechat

Änderungspunkt 1:

Kenntlichmachung der geänderten Flächenwidmung; Geringfügige Abänderung einer Straßenfluchtlinie; Änderung der gültigen Bebauungsbestimmungen; Änderung der

Anbauverpflichtung; Geringfügige Verschiebung des Beginnes und des Endes einer Arkade sowie tlw. Abänderung der Breite (Hauptplatz 1+2)

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt **nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme** folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der digitale Bebauungsplan 2012 für die **Katastralgemeinde Schwechat** abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Schwechat während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beilagen:

DBBPL_19.Änderung

DBBPL_19.Änderung + OFoto

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 21 der Tagesordnung

**Erlassung einer Bausperre gemäß § 26 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.,
in den Katastralgemeinden Schwechat, Mannswörth, Rannersdorf und
Kledering**

Antragsteller: **Jahn Simon, DI**

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde Schwechat beabsichtigt die Erlassung einer Bausperre gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für die in den Plandarstellungen rot umrandeten und rot schraffierten Grundstücke mit der Widmung Bauland Wohngebiet (BW) in den Katastralgemeinden Schwechat, Mannswörth, Rannersdorf und Kledering.

Notwendigkeit zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms aufgrund der städtebaulichen Entwicklung

Aufgrund der Nähe zu Wien herrscht in der Stadtgemeinde Schwechat seit einigen Jahren eine große Dynamik im Bereich der Stadtentwicklung. Unter dem Druck der Zuwanderung (laut Statistik Austria sollen die Einwohnerzahlen bis 2030 um bis zu 27% in Schwechat ansteigen) verändert sich das Stadtbild sowohl in den jüngeren Siedlungsgebieten und den teilweise noch unbebauten Randbereichen als auch in den bereits seit langem bestehenden Ortskernen und Altortgebieten.

Da es insbesondere in den weniger urban geprägten Katastralgemeinden Mannswörth, Rannersdorf und Kledering verstärkt zum Abbruch der alten Bebauung und zur Errichtung von großvolumigen Wohnbauten kam, wurde in den Jahren 2021 bis 2022 im Bauland-Kerngebiet eine Analyse der Bebauungsdichten und -formen erstellt, um entsprechende Geschoßflächenzahlen¹ (GFZ) im Flächenwidmungsplan (im Rahmen der Widmung Bauland Kerngebiet für nachhaltige Bebauung) sowie gegebenenfalls auch im Bebauungsplan festzulegen. Ein entsprechendes Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplans ist derzeit im Laufen.

Auch für viele Flächen, die gegenwärtig als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet sind und die keine Beschränkung der Wohneinheiten pro Grundstück aufweisen, ist die beschriebene Thematik von Relevanz. Der Großteil dieser Flächen liegt im Bereich des erweiterten Orts- oder Stadtkerns der einzelnen Katastralgemeinden; die Bebauungsstruktur ist sehr unterschiedlich, insbesondere in Bezug auf die Bebauungs- und Einwohnerdichte.

¹ Geschoßflächenzahl: das Verhältnis der Summe der Grundrissflächen aller oberirdischen Geschoße von Gebäuden zur Fläche des Bauplatzes

In vielen Fällen – insbesondere in der Katastralgemeinde Schwechat – liegt die GFZ im Baubestand deutlich über 1,0. Die derzeit festgelegte Widmung Bauland-Wohngebiet (BW) ist daher nicht mehr passend. In anderen Bereichen, die keine erhöhte Dichte aufweisen, ist eine Nachverdichtung aus struktureller Sicht möglicherweise problematisch. Auch wenn ein gewisses Maß an Nachverdichtung im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wünschenswert ist, besteht die Gefahr einer übermäßigen Verdichtung, die den Verlust der Identität des bestehenden Siedlungsgebiets und eine Einschränkung der Lebensqualität für die dort lebende Bevölkerung nach sich ziehen kann.

Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung mit Angabe der höchstzulässigen GFZ

Im Zuge der 6. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes (LGBI. Nr. 97/2020) haben sich wesentliche Änderungen in Bezug auf die zulässige Bebauungsdichte ergeben, die sowohl das Bauland-Wohngebiet als auch das Bauland-Kerngebiet betreffen. Beide Widmungsarten wurden mit einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 1,0 beschränkt. Für dichtere Bauvorhaben gibt es nun die Möglichkeit die Widmung „Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung“ bzw. „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung“ festzulegen. In diesen Widmungsarten darf die GFZ über 1,0 betragen, wobei die höchstzulässige GFZ anzugeben ist und größer als 1,0 sein muss. Für die neue Bestimmung gelten jedoch diverse Übergangsbestimmungen, die längstens bis zum 30. Juni 2028 gültig sind.

Nachdem in einem ersten Schritt die gewidmeten Bauland-Kerngebiete der Stadtgemeinde Schwechat, mit Ausnahme des Zentrumsbereichs des Hauptortes, untersucht wurden, ist nun vorgesehen, sämtliche Bauland-Wohngebiete, die keine Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Grundstück aufweisen, auf ihre Eignung im Hinblick auf die Festlegung der Widmung Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung (BWN) unter Angabe einer neuen höchstzulässigen GFZ zu untersuchen.

Zur Sicherung der Dichtestruktur in den dichteren Wohnbaulandbereichen und zur Gewährleistung der Plankonformität zwischen den Festlegungen im Flächenwidmungsplan und im Bebauungsplan in Bezug auf die Dichte werden entsprechende Grundlagen erarbeitet, um allfällige Widmungsanpassungen im örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) vornehmen zu können.

Bausperre

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Zur Sicherstellung der oben angeführten Ziele erlässt der Gemeinderat auf Grundstücksflächen, die für eine Umwidmung in Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung (BWN) und die Festlegung einer entsprechenden GFZ in Frage kommen, eine Bausperre.

Die Bausperre umfasst grundsätzlich das gesamte Bauland-Wohngebiet des Gemeindegebiets, das keine Beschränkung in Bezug auf die Zahl der Wohneinheiten pro Grundstück aufweist. Ausgenommen davon sind (1) Flächen, die als Aufschließungszonen gewidmet sind, sowie (2) Flächen, auf denen im

Bebauungsplan bereits eine GFZ (anstatt einer höchstzulässigen Dichte in Prozent) festgelegt ist:

- (1) In Aufschließungszonen sind keine Bauvorhaben zulässig, weswegen eine Bausperre nicht erforderlich ist. Zudem weisen Aufschließungszonen üblicherweise noch keine Bebauungsbestimmungen auf. Sollte es während der Geltungsdauer der Bausperre zur Freigabe einer Aufschließungszone kommen, kann die Gemeinde im Bebauungsplan gegebenenfalls eine passende Geschosßflächenzahl festlegen.
- (2) In den Gebieten mit geltender GFZ gemäß Bebauungsplan ist die Geschosßflächenzahl ohnehin durch die Bebauungsplanfestlegung bereits begrenzt. Im Rahmen der geplanten Untersuchung kann sich zwar durchaus der Bedarf zur Anpassung bzw. Abänderung der GFZ-Festlegung ergeben, eine Bausperre erscheint jedoch aufgrund der ohnehin schon geltenden Beschränkung nicht erforderlich.

Die genaue Abgrenzung der betroffenen Flächen ist den der Verordnung beiliegenden Plandarstellungen zu entnehmen. Durch die Bausperre wird sichergestellt, dass keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms sowie gegebenenfalls des Bebauungsplans widerspricht.

Zulässige Bauvorhaben

Während der durchzuführenden Untersuchungen bis hin zur Rechtskraft der Festlegungen auf den betroffenen Baulandflächen dürfen Bauvorhaben, welche den definierten Zielsetzungen nicht entgegenstehen, weiterhin zur Umsetzung gelangen. Dies gilt für alle Bauvorhaben (Neu-, Zu- und Umbauten), bei denen eine Geschosßflächenzahl von 1,0 nicht überschritten wird.

In Bezug auf die Geschosßflächenzahl ist zu beachten, dass Maßnahmen der thermischen Sanierung jedenfalls zulässig sein sollen. Dies gilt auch dann, wenn die GFZ über 1,0 liegt und sich durch die Anbringung einer Außendämmung geringfügig erhöht.

Alle baubehördlichen Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden von der Bausperre nicht berührt.

Rechtskraft der Freigabe

Da in den gegenständlichen Gebieten derzeit keine Bausperre gilt und potentielle Bauvorhaben, die den Planungszielen entgegenstehen, möglichst frühzeitig unterbunden werden sollen, besteht eine hohe Dringlichkeit die Gültigkeit der geplanten Bausperre herbeizuführen. Aus diesem Grund wird die Frist bis zum Inkrafttreten der Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 verkürzt. Die Verordnung soll mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft treten.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Geltungsbereich

Aufgrund des § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für die in den Plandarstellungen (9 Blätter) rot umrandeten und rot schraffierten Flächen (Geltungsbereich) mit der Widmungsart Bauland-Wohngebiet (BW) in den Katastralgemeinden Schwechat, Mannswörth, Rannersdorf und Kledering eine Bausperre erlassen. Die beiliegenden Plandarstellungen stellen einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung dar.

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan).

Die Bausperre verfolgt das Ziel, die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogramms für die gegenständlichen Flächen neu zu überdenken und dahingehend zu überarbeiten, dass

- die Widmungsart Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung (BWN) mit Angabe der höchstzulässigen Geschoßflächenzahl (GFZ) festgelegt wird.

Durch die vorgesehenen Festlegungen soll der bestehende Charakter der unterschiedlich strukturierten Wohnbaulandbereiche dauerhaft gesichert werden. Das Wohnbauland innerhalb des Geltungsbereichs der Bausperre soll auf seine Eignung betreffend die oben angeführten Festlegung geprüft werden.

Für die Zukunft soll in diesen Teilbereichen die Errichtung von Bauvorhaben, die sich in Hinblick auf ihre Einwohner- bzw. Bebauungsdichte nicht in die Struktur des Ortes eingliedern, unterbunden werden. Durch die Änderung des Flächenwidmungsplans soll der gewachsene strukturelle Charakter der Ortschaften langfristig gesichert werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

§ 3 Zulässige Bauvorhaben

Aufgrund des oben angeführten Zwecks der Bausperre zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplans in Hinblick auf die Festlegung der Widmung Bauland-

Wohngebiet für nachhaltige Bebauung (BWN) wird ausgehend vom Baubestand folgendes Kriterium für die Bewilligung von Bauvorhaben während der Bausperre definiert:

- Die Errichtung von Bauvorhaben, die eine Geschoßflächenzahl von 1,0 nicht überschreiten, ist – unabhängig von der Gebäudenutzung – zulässig.

Weiters sind – unabhängig von der Geschoßflächenzahl im Bestand – Umbauten innerhalb der bestehenden Gebäudesubstanz sowie Sanierungsmaßnahmen zulässig. Maßnahmen der thermischen Sanierung an bestehenden Gebäuden sind auch dann zulässig, wenn sich durch die Anbringung einer Außendämmung die Geschoßflächenzahl in geringfügigem Ausmaß erhöht.

Bauverfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden durch die Bausperre nicht berührt.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Beilagen:

20231005_Bausperre_BW_gesamt_Ausschuss

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 22 der Tagesordnung

**Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung am Standort Frauenfeld;
Abschluss eines Bestandvertrages mit der Stadt Wien**

Antragsteller: **Jahn Simon, DI**

SACHVERHALT

In der Sitzung des Gemeinderates vom 30. März 2023 wurden unter TOP 20 Grundstückstransaktionen zwischen der Stadt Wien und der Stadtgemeinde Schwechat für die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung am Standort Frauenfeld beschlossen.

Der Tauschvertrag beinhaltet eine aufschiebende Bedingung betreffend der notwendigen Genehmigung durch die Grundverkehrskommission. Aufgrund von Interessensbekundungen an den forst- und landwirtschaftlichen Flächen wurde seitens der Grundverkehrskommission ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, wodurch der Vertrag nicht rechtskräftig ist.

Um den geplanten Fertigstellungstermin des neuen Kindergartens am Frauenfeld mit September 2025 einhalten zu können, wurden Gespräche mit der Stadt Wien über Alternativen geführt. Diese ist nunmehr bereit mit der Stadtgemeinde Schwechat einen Bestandsvertrag für die Errichtung des Kindergartens abzuschließen.

Der Bestandsvertrag wird für die Dauer von 40 Jahren abgeschlossen und erlischt im Falle der Rechtswirksamkeit des o.a. Tauschvertrages.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt den Abschluss des beiliegenden, einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Bestandsvertrag mit der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien.

Beilagen:

Bestandvertrag mit der Stadt Wien

Wechselrede:

STR DI Simon Jahn

BGM Karin Baier

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 23 der Tagesordnung

**Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung am Standort Frauenfeld;
Zuschlags- bzw. Auftragserteilung Totalunternehmer**

Antragsteller: **Jahn Simon, DI**

SACHVERHALT

In der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Mai 2023 wurde unter TOP 15 die Durchführung einer "Totalunternehmer - Ausschreibung" für den Neubau der Kinderbetreuungseinrichtung am Standort Frauenfeld beschlossen.

Das Verfahren wurde in den vergangenen Monaten abgewickelt und es liegt nunmehr der Prüfbericht für die Vergabe der Leistungen vor, wodurch die Erteilung des Zuschlages bzw. des Auftrages an den Bestbieter zu beschließen ist.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt den Zuschlag bzw. die Auftragsvergabe nach Ablauf der Stillhaltefrist an den Bestbieter - das ist die Fa. WRS Energie- und Baumanagement GmbH, 8055 Graz - des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung mit Vorinformation im Oberschwellenbereich nach Bundesvergabegesetz 2018.

Der vergaberechtlich relevante Gesamtangebotspreis beträgt € 4.971.243,40.- netto (Gesamtpreis exkl. Ust.).

Als Reserve werden Mittel in der Höhe von 10% zur Verfügung gestellt.

Der Preis versteht sich ohne Umsatzsteuer und Preisgleitung; diese werden gemäß der vertraglichen Bestimmungen bzw. der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen abgerechnet.

Wechselrede:

STR DI Simon Jahn
BGM Karin Baier

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 24 der Tagesordnung

Sendnergasse / Hauptplatz 1 - Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags zur Errichtung einer öffentlichen Gehsteiganlage

Antragsteller: **Jahn Simon, DI**

SACHVERHALT

Auf dem Eckgrundstück Sendnergasse / Hauptplatz 1 (derzeit Admiralgebäude) wird ein Wohn- und Bürogebäude mit Geschäftsnutzung im Erdgeschoss durch die Bauwerk SW 1 GmbH & Co KG. entwickelt. Aufgrund der gegebenen Platzverhältnisse ist es nicht möglich, einen angemessen breiten Gehsteig auf öffentlichem Gut zu errichten. Mittels der Dienstbarkeit für Flächen auf der oben genannten Liegenschaft wird es möglich, künftig einen Gehsteig mit einer Gesamtbreite von mindestens 2,5 m zu errichten.

Die Dienstbarkeit wird von der Bauwerk SW 1 GmbH & Co KG unentgeltlich eingeräumt.

Sämtliche Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrages trägt die Stadtgemeinde Schwechat.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt den Abschluss des beiliegenden, einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Bauwerk SW 1 GmbH & Co KG, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 4/26.

Beilagen:

Dienstbarkeitsvertrag Bauwerk SW1 GmbH

Wechselrede:

STR DI Simon Jahn

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 25 der Tagesordnung

Löschungen von Rechten an Liegenschaften

Antragsteller: **Jahn Simon, DI**

SACHVERHALT

Es liegt ein Antrag für die Löschung eines der Stadtgemeinde Schwechat einverleibten Rechtes der unten angeführten Liegenschaft vor. Dieses Recht hat für die Stadtgemeinde Schwechat keine Relevanz mehr, es soll daher eine entsprechende Löschungserklärung ausgestellt werden.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

ANTRAG :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat genehmigt die Löschung des in der Beilage aufgelisteten Rechtes an der angeführten Liegenschaft.

Beilagen:

Löschung von Rechten an Liegenschaften Oktober 2023

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 26 der Tagesordnung

Tätigkeit des Prüfungsausschusses

Antragsteller: **Edelhauser Alexander, MMag.**

SACHVERHALT

2020 Empfehlungen:

-) Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die zeitweise offenbar zu langsame Internetverbindung hausintern prüfen zu lassen. (GR 455, Tp 23: Bücherei)

→ Die Internetverbindung wurde in 2 Schritten von 8/8 auf (1)16/16 und (2)500/50 (Mai 2022) erhöht.

-) Ein besonderes Anliegen wäre es für die Schulen, deren Schulerhalter die Stadtgemeinde Schwechat ist, eine Verbesserung der Hard- und Software Ausstattung zu erreichen. (GR 458, Tp 10: Abteilung 3 – EDV)

→ Initiative 2023/24 – STR Luksch, Gespräche mit den Direktoren, Budget 2023/2024

-) Zudem empfiehlt der Prüfungsausschuss im Zuge des regelmäßigen Austauschs der Hardware vermehrt mobile Geräte, wie Notebooks samt Dockingstations anzuschaffen. (GR 458, Tp 10: Abteilung 3 – EDV)

→ seit Budget 2023 schrittweise umgesetzt, dabei hat es Gespräche mit den Abteilungsleitern gegeben, welche Arbeitsplätze hierfür geeignet sind, mehrheitlich sind Notebooks geplant

2021 Empfehlungen:

-) Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Einführung von Vertretungsfunktionen. (GR 463 Tp28: Unvermutete Kassenkontrolle)

→ Derzeit gibt es 2 Personen (kürzlich 1 Person ausgeschieden) die jederzeit bei einer Kassenprüfung Auskunft erteilen können.

-) Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Änderung der Darstellung der täglich fälligen Depositenkonten, sodass diese künftig im Kassenabschluss aufscheinen. (GR 464, Tp18: Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2020)

→ Die gewünschte Darstellung wurde ab dem Rechnungsabschluss 2021 umgesetzt.

-) Zur Sportförderung: Der Prüfungsausschuss empfiehlt, mit bestehenden Vereinen in Kontakt zu treten, um die Installierung von Sportangeboten ohne Leistungsdruck im Jugend,-Erwachsenen,- und Seniorenbereich zu forcieren. (GR 467, Tp 30: Sport/Förderkriterien)

→ Am 10.05.2022 wurde mit den Sportvereinen diskutiert, dabei wurde festgestellt, dass viele Vereine Initiativen für den Hobbysport anbieten, wobei die Organisation dieser von den Personalressourcen der Vereine abhängig ist. Die Stadtgemeinde Schwechat fördert in erster Linie den Jugendbereich, es gibt aber verschiedenste Möglichkeiten für Senioren, Gesundheits,- und Kindersport Förderungen zu erhalten.

-) Zur Sportförderung: Weiters sollten Hobbyangebote etwa über die Medien der Stadtgemeinde Schwechat kommuniziert werden. (GR 467, Tp 30: Sport/Förderkriterien)

→ Die Stadtgemeinde bewirbt Hobbyangebote mittels Broschüre und Social Media.

-) Zur Sportförderung: Eine Aufstellung der Mitgliedsbeiträge der Vereine sollte Bestandteil des Förderungsansuchens sein. (GR 467, Tp 30: Sport/Förderkriterien)

→ Bereits im Vorjahr umgesetzt, fixer Bestandteil.

-) Zur Sportförderung: Es wird empfohlen für die Beschlussfassung im Beirat ein einheitliches, vergleichbares Übersichtsblatt mit den wichtigsten Vereinskennzahlen wie z. B Mitgliederanzahl, Anzahl der SchwechatInnen, davon Jugendliche etc. vorzulegen. (GR 467, Tp 30: Sport/Förderkriterien)

→ Die Stadtgemeinde Schwechat hat Formulare für den Förderantrag erstellt in denen die oben angegebenen Kennzahlen auszufüllen sind. Diese werden von den meisten Vereinen verwendet.

2022 Empfehlungen:

-) Der Prüfungsausschuss empfiehlt dringend die Anschaffung einer neuen Geldschein-Zählmaschine für das Bürgerservice, da die Unzuverlässigkeit des

aktuellen Geräts die tägliche Arbeit der Bediensteten erschwert. (GR 470, Tp22: Unvermutete Kassaprüfung)

→ Im Bürgerservice befindet sich eine gut funktionierende Geldzählmaschine. Zusätzlich besteht die Möglichkeit bei dem Einzahlungsterminal Geldscheine zu zählen.

●) Der Prüfungsausschuss empfiehlt vor allem die Mängel an den Fenstern zeitnah zu prüfen und Erhebungen über die Kosten von Fenstern und Außenjalousien durchzuführen und darüber zu berichten. (GR 474, Tp22: Seniorenzentrum)

→ Übergabe an die Abt. 10, teilweise Behebung von kleinen Mängel, der Fenstertausch wird im Zuge der Generalsanierung des Seniorenzentrums mittelfristig erfolgen.

●) Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Planung hinsichtlich der Handkassen der Schulen und Kindergärten umzusetzen. (GR 476, Tp 36: Personalwirtschaft)

→ Die Handkassen stehen ab Jänner 2024 für alle Institutionen der Stadtgemeinde Schwechat zur Verfügung. In den nächsten Wochen müssen noch die Nutzungsbedingungen festgelegt und eine Vereinbarung verfasst werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmige Annahme

STELLUNGNAHMEN

Mag. Leonard Hudec, Dejan Mladenov und Gerhard Szikora verzichten auf Stellungnahmen.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A N T R A G :

Beschluss: abgesetzt

Punkt 27 der Tagesordnung

Tätigkeit des Prüfungsausschusses

Antragsteller: **Edelhauser Alexander, MMag.**

SACHVERHALT

Der Prüfungsausschuss hat am 29.08.2023 eine Sitzung abgehalten.

Tagesordnung:

Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Prüfungsausschusses 2020 bis 2022

Bericht:

2020 Empfehlungen:

-) Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die zeitweise offenbar zu langsame Internetverbindung hausintern prüfen zu lassen. (GR 455, Tp 23: Bücherei)

→ Die Internetverbindung wurde in 2 Schritten von 8/8 auf (1)16/16 und (2)500/50 (Mai 2022) erhöht.

-) Ein besonderes Anliegen wäre es für die Schulen, deren Schulerhalter die Stadtgemeinde Schwechat ist, eine Verbesserung der Hard- und Software Ausstattung zu erreichen. (GR 458, Tp 10: Abteilung 3 – EDV)

→ Initiative 2023/24 – STR Luksch, Gespräche mit den Direktoren, Budget 2023/2024

-) Zudem empfiehlt der Prüfungsausschuss im Zuge des regelmäßigen Austauschs der Hardware vermehrt mobile Geräte, wie Notebooks samt Dockingstations anzuschaffen. (GR 458, Tp 10: Abteilung 3 – EDV)

→ seit Budget 2023 schrittweise umgesetzt, dabei hat es Gespräche mit den Abteilungsleitern gegeben, welche Arbeitsplätze hierfür geeignet sind, mehrheitlich sind Notebooks geplant

2021 Empfehlungen:

-) Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Einführung von Vertretungsfunktionen. (GR 463 Tp28: Unvermutete Kassenkontrolle)

→ Derzeit gibt es 2 Personen (kürzlich 1 Person ausgeschieden) die jederzeit bei einer Kassenprüfung Auskunft erteilen können.

-) Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Änderung der Darstellung der täglich fälligen Depositenkonten, sodass diese künftig im Kassenabschluss aufscheinen. (GR 464, Tp18: Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2020)

→ Die gewünschte Darstellung wurde ab dem Rechnungsabschluss 2021 umgesetzt.

-) Zur Sportförderung: Der Prüfungsausschuss empfiehlt, mit bestehenden Vereinen in Kontakt zu treten, um die Installierung von Sportangeboten ohne Leistungsdruck im Jugend,-Erwachsenen,- und Seniorenbereich zu forcieren. (GR 467, Tp 30: Sport/Förderkriterien)

→ Am 10.05.2022 wurde mit den Sportvereinen diskutiert, dabei wurde festgestellt, dass viele Vereine Initiativen für den Hobbysport anbieten, wobei die Organisation dieser von den Personalressourcen der Vereine abhängig ist. Die Stadtgemeinde Schwechat fördert in erster Linie den Jugendbereich, es gibt aber verschiedenste Möglichkeiten für Senioren, Gesundheits,- und Kindersport Förderungen zu erhalten.

-) Zur Sportförderung: Weiters sollten Hobbyangebote etwa über die Medien der Stadtgemeinde Schwechat kommuniziert werden. (GR 467, Tp 30: Sport/Förderkriterien)

→ Die Stadtgemeinde bewirbt Hobbyangebote mittels Broschüre und Social Media.

-) Zur Sportförderung: Eine Aufstellung der Mitgliedsbeiträge der Vereine sollte Bestandteil des Förderungsansuchens sein. (GR 467, Tp 30: Sport/Förderkriterien)

→ Bereits im Vorjahr umgesetzt, fixer Bestandteil.

-) Zur Sportförderung: Es wird empfohlen für die Beschlussfassung im Beirat ein einheitliches, vergleichbares Übersichtsblatt mit den wichtigsten Vereinskennzahlen wie z. B Mitgliederanzahl, Anzahl der SchwechaterInnen, davon Jugendliche etc. vorzulegen. (GR 467, Tp 30: Sport/Förderkriterien)

→ Die Stadtgemeinde Schwechat hat Formulare für den Förderantrag erstellt in denen die oben angegebenen Kennzahlen auszufüllen sind. Diese werden von den meisten Vereinen verwendet.

2022 Empfehlungen:

-) Der Prüfungsausschuss empfiehlt dringend die Anschaffung einer neuen Geldschein-Zählmaschine für das Bürgerservice, da die Unzuverlässigkeit des aktuellen Geräts die tägliche Arbeit der Bediensteten erschwert. (GR 470, Tp22: Unvermutete Kassaprüfung)

→ Im Bürgerservice befindet sich eine gut funktionierende Geldzählmaschine. Zusätzlich besteht die Möglichkeit bei dem Einzahlungsterminal Geldscheine zu zählen.

●) Der Prüfungsausschuss empfiehlt vor allem die Mängel an den Fenstern zeitnah zu prüfen und Erhebungen über die Kosten von Fenstern und Außenjalousien durchzuführen und darüber zu berichten. (GR 474, Tp22: Seniorenzentrum)

→ Übergabe an die Abt. 10, teilweise Behebung von kleinen Mängel, der Fenstertausch wird im Zuge der Generalsanierung des Seniorenzentrums mittelfristig erfolgen.

●) Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Planung hinsichtlich der Handkassen der Schulen und Kindergärten umzusetzen. (GR 476, Tp 36: Personalwirtschaft)

→ Die Handkassen stehen ab Jänner 2024 für alle Institutionen der Stadtgemeinde Schwechat zur Verfügung. In den nächsten Wochen müssen noch die Nutzungsbedingungen festgelegt und eine Vereinbarung verfasst werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

Stellungnahmen:

Mag. Leonard Hudec, Dejan Mladenov und Gerhard Szikora verzichten auf Stellungnahmen.

Der Prüfungsausschuss hat am 03.10.2023 eine Sitzung abgehalten.

Tagesordnung:

Überprüfung der Gebarung des Wasserwerkes, insbesondere der technischen Ausstattung und den Fortschritt der Kanalsanierung

Bericht:

Herr Ing. Glasner informiert wie folgt:

WASSERVERSORGUNG STADTGEMEINDE SCHWECHAT

Die finanzielle Gebarung der Wasserversorgung erfolgt im Ansatz 85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, 850 Betriebe der Wasserversorgung.

Wasserbezugsgebühr

Grundgebühr wirksam ab 01.01.2016
für 1 Kubikmeter Wasser

netto € 1,73 (inkl. USt. € 1,90)

VA 2022

Wasserbezugsgebühr Einnahme
Sonstige Einnahmen Eigenverbrauch

€ 2.350.264,31

€ 385.600,43

Bereitstellungsgebühr

Bereitstellungsbetrag wirksam ab 01.01.2006 netto € 1,80 (inkl. USt. € 1,98)

VA 2022

Wasserbereitstellungsgebühr Einnahme € 33.223,50

Sonstige Einnahmen Eigenverbrauch € 4.226,55

Wasseranschluss- und Ergänzungsabgabe

Einheitssatz wirksam ab 01.01.2011 netto € 12,00 (inkl. USt. €
13,20)

VA 2022

Summe Erträge/Einzahlungen operative Gebarung € 3,047.062,19

Summe Aufwendungen/Auszahlungen operative Gebarung € 1,838.601,15

Summe Auszahlungen investive Gebarung € 547.989,55

Historie

Die Trinkwasserversorgung erfolgte bis nach dem 2. Weltkrieg hauptsächlich aus privaten Einzelbrunnen und zusätzlichen Wasserlieferungen durch die Stadt Wien. Rasches Wachstum der Stadt und der Industrie veranlasste die Stadt, eine eigene Wasserversorgung zu errichten.

Horizontalfilterbrunnen

Im November 1968 erhielt die Stadtgemeinde Schwechat die wasserrechtliche Bewilligung zum Bau eines Horizontalfilterbrunnens mit einer Dauerentnahme von 150 l/s und einer Spitzenentnahme von 300 l/s. Der Brunnen liegt unmittelbar stromab der Zainethbrücke in Mannswörth und wurde 1970 in Betrieb genommen. Der Brunnen ist als Horizontalfilterbrunnen mit 2 Filtergalerien ausgebildet. Der Vertikalschacht aus Stahlbeton hat einen Durchmesser von 4 m, eine Wandstärke von

40 cm und ist aus Gründen der Hochwassersicherheit ca. 5 m über das natürliche Gelände hochgezogen.

Die erste Filtergalerie mit 4 Filterrohren liegt 8,5 m, die zweite Filtergalerie mit 8 Filterrohren liegt 9,5 m und die Brunnensohle selbst liegt 11,5 m unter dem natürlichen Geländeniveau.

Insgesamt wurden 305 m Filterrohre mit einem Durchmesser von 12,5 cm eingebaut, das entspricht einer durchschnittlichen Länge von 25 m.

Im Brunnen befinden sich zwei moderne drehzahlgeregelte Tauchmotorpumpen und zwei ältere starre Reserve-Pumpen mit einer Förderleistung von max. 130 l/sec.

Notwasserversorgung Tiefbrunnen

Die Stadtgemeinde Schwechat plante schon seit Ende der 80er Jahre die Erschließung weiterer Brunnenfelder. Dazu wurde bereits 1989 eine großflächige Untersuchung durchgeführt. Da im quartären Grundwasserhorizont keine Möglichkeit bestand, den Wasserbedarf (Quantität und Qualität) zu decken wurde 1991 entschieden, nach Möglichkeit Tiefengrundwässer heranzuziehen. Nach langjährigen

Voruntersuchungen wurde im Herbst 2009 mit dem Bau von 3 Tiefbrunnen und den dazugehörigen Brunnenleitungen begonnen. Ab 1. Juli 2010 wurde die Stadt von den Tiefbrunnen probeweise versorgt. Nach Erlangen der wasserrechtlichen Bewilligung sind die Tiefbrunnen seit 2014 permanent in Betrieb. Es werden nun täglich 1.500 m³ Trinkwasser aus den Tiefbrunnen gefördert. Der restliche Bedarf ca. 3.000 bis 6.000 m³ wird von dem Horizontalfilterbrunnen gedeckt.

Die Tiefbrunnen befinden sich im Hochwasserabflussgebiet zwischen der Schwechat und der Donau in der Mannswörther Au.

Die Bohrungen wurden bis 136 m unter Gelände abgeteuft.

Die 3 Brunnenvorschächte wurden in gleicher Bauart errichtet und haben einen Durchmesser von 2,5 m und sind ca. 3,0 m tief. Sie wurden wasserdicht und auftriebssicher ausgeführt, um ein Eindringen von Oberflächenwasser bei Hochwasser zu verhindern. Die elektrische Steuerung für die drehzahlgeregelten Pumpen wurde hochwassersicher auf je einer Arbeitsplattform über den Brunnenschächten montiert.

Wir fördern damit Grundwasser aus den tertiären Horizonten (2.- 5. Grundwasserhorizont).

Die Gesamtförderleistung der Tiefbrunnen beträgt 73 l/s.

Beschaffenheit unseres Trinkwassers

Unser Trinkwasser wird aus Grundwasser in der Zainethau gewonnen, stammt aus dem

1. bis 5. Grundwasserhorizont und ist in ausreichender Menge vorhanden.

Trinkwasser ist das am besten kontrollierte Lebensmittel und wird alle 8 Wochen von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit überprüft, wobei Proben aus dem Brunnen, dem Tiefbehälter und mind. 2 Proben aus dem Wasserleitungsnetz entnommen werden.

Der letztgültige Inspektionsbericht wird immer auf der Homepage der Stadtgemeinde Schwechat und auf der Amtstafel veröffentlicht. Der Gehalt an Kalzium- und Magnesiumsalzen wird als Härte bezeichnet. Je nach Härtegrad von 0 bis 30 dH° bezeichnet man das Wasser als weich oder hart. Die Wasserhärte unseres Wassers liegt bei rund 18 dH°.

Wasseraufbereitung

In den ersten Jahren wurde das Trinkwasser direkt vom Brunnen in das Rohrnetz gefördert.

Zeitweiliges Auftreten von Eisen und Mangan im Rohwasser erforderte 1974 die nachträgliche Errichtung einer Wasseraufbereitungsanlage.

Das Brunnenwasser wird über 24 Stunden verbrauchsabhängig in die Wasseraufbereitung befördert.

Kaskadenbelüftung

Das vom Brunnen ankommende Rohwasser wird zunächst einer zweiteiligen Kaskade zugeführt. Bei der hier in freier Atmosphäre vorgenommenen Verrieselung des Wassers erfolgt eine Sauerstoffaufnahme.

Reaktionsbehälter

Durch zwei Ablaufleitungen von der Kaskade fließt das Wasser in den unterhalb liegenden Reaktionsbehälter. Das Volumen der beiden Becken beträgt ca. 240 m³. Das ergibt eine Verweilzeit des Wassers im Becken von mindestens einer halben Stunde. Dabei wird eine ausreichende Reaktionszeit gewährleistet, in der der Sauerstoff auf die oxidierbaren Bestandteile (Eisen und Mangan) des Wassers einwirken kann.

Filteranlage

Die Anlage besteht aus 4 parallel geschalteten Zweischichtfiltern mit einem Durchmesser von 3,0 m und einer Höhe von 6,5 m. Die zwei Schichten bestehen jeweils aus einer Kiestragschicht mit Düsenboden und einer Aktivkohleschicht. Die Filtration des Wassers erfolgt von oben nach unten. Im ersten Teil werden alle mechanisch filterbare Bestandteile getrennt, vor allem oxidiertes Eisen und Mangan. Im zweiten Teil erfolgt eine absorptive Feinreinigung durch die Aktivkohleschicht. Die Bestimmung des Widerstandes der einzelnen Filter erfolgt durch eine Differenzdruckmessung, um den Zeitpunkt einer notwendigen Rückspülung zu erkennen. Zum Vorspülen und Auflockerung der Aktivkohleschicht verwendet man Spülluft. Die Filter werden ca. 1 x im Monat rückgespült.

Schutzchlorung

Vor der Weiterleitung des aufbereitenden Brunnenwassers zum Tiefbehälter wird es einer behördlich vorgeschriebenen abschließenden Schutzchlorung mit Chlordioxid unterzogen.

Chlordioxidanlage

Im Jahr 1991 wurde die alte Chloranlage durch eine neue Chlordioxidanlage ersetzt. Vorteil: Chlordioxid ist als Desinfektionsmittel hochwirksam und zeigt auch eine Depotwirkung im Rohrnetz im Gegensatz zu anderen Alternativen. Außerdem bildet es nahezu keine Haloforme und weniger Chlorverbindungen. Bei Anwesenheit von Phenol entstehen keine geruchsintensiven Chlorphenole.

Nachteil: Wegen der Unbeständigkeit des Chlordioxids muss es an Ort und Stelle hergestellt werden. Die Wartung der Anlagen erfordert gut ausgebildetes Personal. Unsere Anlage wird täglich kontrolliert und überprüft. Außerdem wird der Chlor- bzw. Chlordioxidgehalt aus diversen Messstellen der Anlage täglich gemessen.

Tiefbehälter

Der Tiefbehälter besteht aus zwei Teilen, die miteinander verbunden sind und hat ein Gesamtvolumen von 7.500 m³.

Netzpumpwerk

Besteht aus insgesamt sieben drehzahlgeregelten Pumpen mit verschiedenen Leistungsstufen, die je nach Verbrauch energiesparend geschaltet sind. Wir können damit maximal 250 l/s mit einem Druck von 5,5 bar in das Wasserleitungsnetz einspeisen.

Wasserförderung

Die Gesamtwasserförderung beträgt ca. 1,8 Millionen m³ pro Jahr.

Die durchschnittliche Wasserlieferung liegt bei 4.500 m³/Tag, wobei Spitzen bis 8.000 m³/Tag erreicht werden.

Das entspricht einer Menge von ca. 300 Tankwagen mit Anhänger oder etwa dem Wasserinhalt der Schwimmer und Nichtschwimmerbecken im Freibad.

Stromversorgung

Im Betriebsgebäude der Zainethbrückengasse 3 befindet sich eine Trafostation mit 250 kVA und ein Notstromaggregat, mit dem regelmäßig ein Probebetrieb durchgeführt wird.

Bei der Aufbereitungsanlage befindet sich eine weitere Trafostation mit einer Leistung von 400 kVA.

Bei Ausfall eines Trafos übernimmt der jeweils andere, bei Ausfall beider, das Notstromaggregat die Stromversorgung des Netzpumpwerkes.

Wasserleitungsnetz

Das gesamte Wasserleitungsnetz hat eine Gesamtlänge von ca. 90 km mit ca. 4.000 Absperrschiebern und ca. 3.000 Wasseranschlussleitungen mit Absperrorganen und ca. 350 Hydranten.

Drucksteigerungsanlage

In der Brauhausstraße Kreuzung Gladbeckstraße im Sommerbadgelände wurde 1984

eine Drucksteigerungsanlage für Rannersdorf und Kledering errichtet.

Das Wasserwerk TEAM

1 Leiter, 1 Stellvertreter, 4 Facharbeiter, 1 Bedienerin halbtags

Funktions- u. Qualitätskontrolle sämtlicher Betriebszustände über Leitsystem, sämtliche Außenstellen, Brunnen, Trafos, Notstrom, Netzpumpwerk, Drucksteigerung, Dokumentation

- Wartungs- u. Instandhaltungsarbeiten wie
 - Rückspülen der Filter
 - Pumpentausch bzw. Reparaturen
 - Austausch der Filterkohle
 - Wartung des Notstromaggregates, Ölwechsel, Filterwechsel, Batterien
 - Wartung der Chlordioxidanlage
 - Reinigung in und um alle Gebäude, im Besonderen in der
 - Wasseraufbereitungsanlage, Kaskaden, Reaktionsbecken und

Desinfektionsanlage

- Koordination mit Bau- u. Rohrlegefirmen
- Materialverwaltung und Beistellung
- Konsumenteninfo bei Absperrmaßnahmen
- Baustellenkontrollen, Einmessen der Leitungs-Skizzen
- Rechnungsprüfung
- Hydranten Wartungs- u. Reparaturarbeiten
- Wasserzählertausch und Ablesung
- Betreuung Zier- und Trinkbrunnen
- Lagebestimmung bei Bauarbeiten anderer Einbautenträger
- Beratung und Bürgerservice

Bereitschaftsdienst Wasserwerk

Alarmierung rund um die Uhr auf´s Handy

- div. Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten am Rohrnetz oder den technischen Anlagen
- Winterdienst der Geh- und Radwege in Mannswörth

Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) Schwechat – Eckdaten

ALLGEMEINES:

Die Abwasserbeseitigungsanlage Schwechat, wird im Trennsystem geführt und umfasst rund 159 km Kanal, welche sich aus ca. 80 lfm Regenwasserdruckrohrleitungen, 530 lfm Schmutzwasserdruckrohrleitungen, 350 lfm Mischwasserfreispiegelkanal, 84.000 lfm Regenwasserfreispiegelkanal und 74.000 lfm Schmutzwasserfreispiegelkanal zum Stichtag 31.08.2023 zusammensetzen. Diese Längenangaben verstehen sich ohne Hausanschlüsse. Im Bestand sind Steinzeug-, Beton- und Kunststoffrohre (PVC, PP) sowie im geringen Ausmaß Rohre aus Stahl (Guss, Niro) vorhanden.

AUFBAU DES LEITUNGSKATASTERS, BEFAHRUNGEN, SANIERUNGSGRUNDLAGEN:

Sämtliche Kanalanlagen werden kamerabefahren und digital erfasst und in das kommunale GIS System eingespielt.

So entsteht voraussichtlich bis zum Jahr 2026 eine flächendeckende digitale Übersicht - der digitale Leitungskataster - über das gesamte Schwechater Kanalsystem.

Die Befahrungen werden in 8 Bauabschnitten durchgeführt.

Diese umfassen jeweils ca. 20km Kanalbefahrungen.

Nach Abschluss des ersten Abschnitts des Leitungskasters im Jahr 2016 in Kledering, wurde damit begonnen, aufbauend auf den Ergebnissen der Befahrung ein Sanierungskonzept auszuarbeiten. Dies dient somit als Grundlage für die nachfolgenden Sanierungsarbeiten an der Kanalanlage.

Aufgrund von technischen Verbesserungen bei den Sanierungsmethoden - mittels unterirdischer (aufgrabungsloser) Sanierung durch Roboter oder auch Inliner/Partliner - müssen in der Regel nur noch punktuelle Aufgrabungen bei den Kanalsanierungen vorgenommen werden.

KOSTEN / FÖRDERUNGEN:

Die Kosten für die Erstellung des digitalen Leitungskatasters inkl. Kanalreinigung und Kamerabefahrung belaufen sich pro Abschnitt auf ca. netto 100.000 bis 130.000 €, ein Sanierungsabschnitt umfasst derzeit ein Volumen von rund € netto 1.0 bis 1.5 Mio.

Für die Erstellung des Leitungskataster werden rund 50% an Förderung bezahlt. Für den Neubau von Kanalanlagen bzw. für Sanierungen (Bestandsanlagen, welche älter als 40 Jahre sind) werden 10% als Zinszuschuss an Förderung gewährt.

PROJEKTE:

Der aktuellste Kanal-Bauabschnitt, ABA BA 17, umfasst das Gebiet „Mühlsiedlung“, hier werden ca. 5.000 lfm Kanal behandelt.

Die jüngste Kanalbaustelle außerhalb eines planmäßigen Bauabschnitts, war die Errichtung des Schmutzwasser-Dükers, im Bereich des Rathausparks zur Steggasse.

Dieser ersetzt seitdem 1 SW-Pumpwerk (SPW Steggasse). Dabei wurden 2 parallele Kanalstränge mit Durchmesser 400mm auf einer Länge von ca. 65m in Böschung und Bachbett des Schwechat-Bachs verbaut. Die Arbeiten wurden im Herbst 2021 begonnen und Anfang 2022 abgeschlossen. Die Baukosten beliefen sich auf ca. € 360.000.

Nach diesen Darstellungen wurden der Horizontalfilterbrunnen und die Wasseraufbereitungsanlage besichtigt und von Herrn Ing. Glasner erklärt.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Internetverbindung zum Wasserwerk zu verbessern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

Stellungnahmen:

Ing. Rene Glasner und DI Georg Honeder verzichten auf Stellungnahmen.

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Punkt 28 der Tagesordnung

Dringlichkeitsantrag - Railjet-Züge nach Schwechat

Antragsteller: **Haschka Paul, Mag.**

SACHVERHALT

Durch Schwechat fahren einmal pro Stunde ein Railjet-Zug nach Linz und Salzburg und einmal pro Stunde einer nach Graz. Die Route führt vom Flughafen durch Schwechat zum Wiener Hauptbahnhof und dann weiter nach Linz bzw. Graz. Noch dazu sind die Züge so getaktet, dass alle halben Stunden ein Railjet durch Schwechat durchfährt, aber ohne zu halten.

Dadurch entgeht den Schwechaterinnen und Schwechatern erstens eine rasche Verbindung nach St. Pölten, Linz und Salzburg bzw. nach Wiener Neustadt und Graz. Zweitens entgeht uns auch eine rasche Verbindung zum Hauptbahnhof und drittens eine Taktverdichtung.

Zugleich sind die Züge der S7 in Stoßzeiten überfüllt.

Daher soll an die ÖBB herangetreten werden mit dem Ziel, dass auch die Railjet-Züge am Bahnhof Schwechat halten. Wegen des anstehenden Fahrplanwechsels ist die Dringlichkeit gegeben.

ANTRAG :

Die Stadtgemeinde Schwechat ersucht die ÖBB, die Fahrpläne der Railjets anzupassen, sodass auch in Schwechat ein Zusteigen und Aussteigen ermöglicht wird.

Sollte der Bahnsteig am Bahnhof Schwechat zu diesem Zweck verlängert werden müssen, wird dies unverzüglich in Angriff genommen.

Beilagen:

Zusatzantrag_TOP 28_Railjet_SPÖ

Wechselrede:

STR DI Peter Pinka

BGM Karin Baier 2 x

GR Johann Schaidler

GR Mag. Paul Haschka

STR Walter Schaffer

GR Ing. Angelika Frauenberger, die im Zuge ihrer Wechselrede einen Zusatzantrag einbringt.

Beschluss: Antrag mehrstimmig angenommen.

Zuerst lässt Bürgermeisterin Karin Baier über den Hauptantrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Für den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ, GRÜNE, ÖVP, NEOS und GfS.

Gegen den Antrag stimmen folgende Mitglieder des Gemeinderates: Gemeinderat Helmut Jakl (FPÖ), GR Kerstin Maucha (FPÖ)

Der Antrag ist somit mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

ZUSATZANTRAG:

(Gemeinderätin Ing. Angelika Frauenberger)

Zusatzantrag zu Top 28 – Railjet Züge nach Schwechat

Ich stelle folgenden Zusatzantrag

- Die Stadtgemeinde Schwechat ersucht die ÖBB, die Fahrpläne der Railjets anzupassen, sodass auch in Schwechat ein Zusteigen und Aussteigen möglich ist.

- Sollte der Bahnsteig am Bahnhof Schwechat zu diesem Zweck verlängert werden müssen, soll die vom aktuellen Eigentümer unverzüglich in Angriff genommen werden.

- Die Züge der S7 sollten künftig mit Doppelgarnituren ausgestattet sein um der permanenten Überfüllung, vor allem zu den Stoßzeiten, entgegen zu wirken.

Sodann lässt Bürgermeisterin Karin Baier über den Zusatzantrag von Gemeinderätin Ing. Angelika Frauenberger abstimmen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Der Antrag gilt als beschlossen.